

**Sitzungsvorlage 34/2020**  
**Flurstück 1337/7, Imenstraße 3;**  
**Errichtung einer Einfriedungsmauer**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Geißbühl 1. Änderung“ und verstößt gegen dessen Festsetzungen. Laut Bebauungsplan sind Einfriedigungen gegen Verkehrsflächen bis maximal 0,3 m Höhe zulässig. Einfriedigungsmauern gegen Verkehrsflächen im Einschnitt dürfen die Hälfte des Niveauunterschiedes zwischen Verkehrsfläche und Baugrundstück (natürliches Gelände) hoch sein, jedoch maximal 1,0 m.

Der Bauherr plant nun die Errichtung einer rund 27 m langen Mauer mit einer Höhe zwischen 35 cm und 100 cm. Hinter der Mauer soll anschließend bepflanzt werden.

Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

SB